## CDU-Fraktion

## Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Beratungs- und Beteiligungsverfahren					
nichtöffentlich					
ALB	□ <u>UEV</u>	SGIB	□ SPB	☐ KSE	☐ <u>HaFiWi</u>
Amt/Abteilung:	CDU-Fraktion / CDU				
Datum Vorlage:	16.06.2016		Drucksache-Nr. VorlageNummer		eNummer
Ton Nr	Gremium		c	itzungedetum	
Top-Nr.	Stadtverordnetenversammlung		Sitzungsdatum ng -		

#### Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Rodgau

#### Beschluss:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird in den §§ 29 und 30 wie folgt geändert:

## § 29 Anfragen

- (1) Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat sind dem vorsitzenden Mitglied per Email oder in Papierform zu übersenden. Das vorsitzende Mitglied gibt die Anfragen per Email oder in Papierform unmittelbar an den Magistrat weiter. Der Magistrat gibt eine Antwort innerhalb einer Frist von vier Wochen per Email oder in Papierform.
- (2) Die Antwort des Magistrats wird dem Büro der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet, das sie dem anfragenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung übermittelt und den Fraktionen per Email oder in Papierform zur Kenntnis gibt.
- (3) Ist das anfragende Mitglied mit der Antwort nicht zufrieden oder hält es die Anfrage für wichtig für die gesamte Stadtverordnetenversammlung, so ist auf seinen schriftlichen Antrag hin die Anfrage und die Antwort des Magistrats auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen. Dieser Antrag muss von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion unterstützt werden. Liegt eine

Antwort oder ein Zwischenbescheid des Magistrats auf die gestellte Anfrage bis zum Ablauf der Frist von vier Wochen nicht vor, so ist die Anfrage durch das vorsitzende Mitglied auf Antrag der/s Anfragenden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

- (4) Zu den in der Frist zugeleiteten Antworten sind in der Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung zwei Zusatzfragen gestattet. Dabei hat die Fragestellerin oder der Fragesteller Vorrang.
- (5) Anfragen von Fraktionen sind zulässig. Sie werden wie die Anfragen eines/einer Stadtverordneten behandelt.
- (6) Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Magistrat sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

## § 30 Fragestunde

- (1) Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet eine Fragestunde statt.
- (2) Die Fragen sind kurz und bestimmt zu halten und dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, die allgemein in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Fragen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände derselben Plenarsitzung beziehen, kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.
- (3) Die Fragen sind an das zuständige Magistratsmitglied zu richten. Sie müssen dem vorsitzenden Mitglied bis spätestens 9.00 Uhr am letzten Werktag vor der Sitzung per Email übersandt oder in Papierform eingereicht werden. Es könne nach der Beantwortung der jeweiligen Frage insgesamt zwei Zusatzfragen gestellt werden. Zur ersten Zusatzfrage ist die Fragestellerin/der Fragesteller bevorrechtigt.
- (4) Sollte die Beantwortung der Frage durch das Magistratsmitglied nicht möglich sein, erfolgt dies in der darauf folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der Fragestunde oder mit Einverständnis des/der Anfragenden schriftlich.
- (5) Die vom Büro der Stadtverordnetenversammlung gefertigte Zusammenstellung der Fragen wird in die Schließfächer der Stadtverordnetenversammlung eingelegt.
- (6) Anfragen von Fraktionen sind zulässig. Sie werden wie die Anfragen eines/einer Stadtverordneten behandelt.

Neu eingefügt werden in die Geschäftsordnung die folgenden Regelungen:

### § 30a Aktuelle Stunde

- (1) Zu Antworten des Magistrats auf Fragen gem. § 30 GO findet eine Aussprache statt, wenn dies eine Fraktion unmittelbar nach Schluss der Fragestunde verlangt. Eine Fraktion kann nur eine aktuelle Stunde beantragen.
- (2) Die Dauer der aktuellen Stunde ist auf 30 Minuten beschränkt. Die vom Magistrat in Anspruch genommene Redezeit bleibt dabei unberücksichtigt.
- (3) Der/Die einzelne Redner/Rednerin darf nicht länger als 5 Minuten sprechen. § 25 (1) dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (4) Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 24 der Geschäftsordnung mit der Maßgabe, dass als erster Redner/erste Rednerin einer/eine der Stadtverordneten das Wort erhält, dessen/deren Fraktion die Aussprache verlangt hat.
- (5) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

## § 30b Eingaben

Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung werden von dem vorsitzenden Mitglied beantwortet oder an den zuständigen Ausschuss überwiesen. Ist erkennbar, dass die gleiche Eingabe auch dem Magistrat zugegangen ist, so ersucht das vorsitzende Mitglied zunächst den Magistrat um seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen. Die Stellungnahme des Magistrats und der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers wird sodann der/dem Absender/in der Eingabe mitgeteilt oder geht mit der Eingabe in den Ausschuss. Der Ausschuss hat, falls dies tunlich erscheint, der Stadtverordnetenversammlung zu berichten und einen Vorschlag für die Erledigung der Eingabe auszuarbeiten.

Die Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung werden bekannt gemacht und treten in Kraft gemäß § 47 dieser Geschäftsordnung.

# Begründung:

Erfolgt mündlich.

Clemens Jäger Fraktionsvorsitzender